



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KDG MEDIATECH GMBH

1. Abschluss des Vertrages

1.a) Dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und uns liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der Lieferant diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.b) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe eines Angebotes genau an die Anfrage des Auftraggebers zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

1.c) Unsere Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Eintreffen der Bestellung schriftlich ablehnt.

1.d) Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen, Angeboten und Katalogangaben ist uns vor Annahme der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Im Fall von für den Verwendungszweck des Bestellgegenstandes erheblichen technischen Änderungen behalten wir uns vor, vom Abschluss des Vertrages abzusehen oder, sofern der Lieferant eine rechtzeitige Mitteilung unterlässt, vom Vertrag zurückzutreten.

1.e) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, frei vereinbarten Bestimmungsort. Alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten sind beinhaltet, insbesondere fallen darunter Verpackungs- und Frachtkosten. Eine Preiserhöhung nach Vertragsschluss ist unwirksam. kdg trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung von kdg ausdrücklich als Verpflichtungen von kdg angeführt sind.

3. Überlieferungen / Unterlieferungen

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, nimmt kdg nur solche geringfügigen Überlieferungen als Vertragsleistung entgegen, die aus technischen Gründen unvermeidbar sind, und einen Anteil an der Gesamt- wie auch den Teillieferungen von 5 % nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Entgelt des Herstellers besteht insoweit nicht. Für zuviel gelieferte Ware haftet kdg nicht. Unterlieferungen sind ausnahmslos untersagt.

4. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

5. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

5.a) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslandslieferungen. Der Lieferant ist verpflichtet den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit seitens der Behörde nicht anerkannt wird.

5.b) Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach österreichischem oder einem sonstigen Recht unterliegt oder wenn nach Österreich Importbeschränkungen bestehen.

6. Einschaltung Dritter

Beabsichtigt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages Dritte, Unterlieferanten oder Subunternehmer einzuschalten, hat er uns dies vor Abschluss des Vertrages mitzuteilen. Für den Fall der Einschaltung Dritter behalten wir uns vor, vom Abschluss des Vertrages abzusehen oder, sofern der Lieferant eine rechtzeitige Mitteilung unterlässt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant haftet für von ihm eingeschaltete Dritte wie für sich selbst.



7. Beistellungen

7.a) Stellen wir zur Durchführung des Vertrages Material oder Teile bei, hat der Lieferant die beigestellten Materialien oder Teile unverzüglich zu überprüfen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend, wenn der Lieferant Reparaturen oder Änderungen für notwendig hält.

7.b) Reichen die Beistellungen zur Durchführung des Vertrages nicht aus, sind die fehlenden Materialien oder Teile ausschließlich bei uns nachzuverlangen; zur Bestellung bei von uns eingeschalteten Dritten ist der Lieferant nicht berechtigt. Reparaturen oder Änderungen darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung durchführen. Reste und Abfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

7.c) Die von uns zur Verfügung gestellten Materialien dienen ausschließlich zur Ausführung des Auftrages und bleiben selbst nach deren Verarbeitung in unserem Eigentum.

8. Technische Unterlagen

8.a) Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Fertigt der Lieferant Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel in unserem Auftrag, so geschieht dies mit der Folge, dass wir daran originär Eigentum erwerben.

8.b) Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verändert werden.

8.c) Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von uns entwickelten Verfahren vor.

8.d) Der Lieferant hat die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

8.e) Der Lieferant ist für Folgeaufträge verpflichtet, die zur Herstellung an ihn übergebenen Materialien und von ihm angefertigten Hilfsmittel und Werkzeuge, insbesondere Glasmaster, Stamper, Filme und Druckvorlagen mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Vor einer Vernichtung der vorgenannten Materialien und Hilfsmittel muss kdg informiert werden; die Vernichtung darf nicht ohne die schriftliche Zustimmung von kdg erfolgen.

9. Liefertermine

9.a) Der in dem Auftrag angegebene Liefertermin, für welchen grundsätzlich der Tag des Einlangens der Lieferung bei dem von uns genannten Lieferort gilt, ist unbedingt einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Einlangen des Bestellschreibens beim Lieferanten. Vereinbarte Lieferdaten sind Verfalltage, mit deren Überschreiten der Lieferant ohne Mahnung in Verzug gerät. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung um ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen, soweit hier nichts anderes vorgesehen ist.

9.b) Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Lieferfristen oder -daten aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Die Haftung des Lieferanten für den Fall verspäteter Lieferung bleibt unberührt. Der Lieferant gerät in Verzug, wenn die Ware nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Versandanschrift eingetroffen ist.

9.c) Bei Verzug des Lieferanten sind wir wahlweise berechtigt, Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und den Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen. Ferner sind wir bei Lieferverzug auch berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Jeglicher daraus entstehender Mehraufwand geht zu Lasten des Lieferanten. Geben wir keine der vorgenannten Erklärungen ab, bleibt der Lieferant zur Lieferung verpflichtet.

9.d) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass auch kurzfristige Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns führen können. Da wir unsere Kunden zu fixen Terminen beliefern, können auch geringfügige Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und / oder Vertragsstrafenansprüchen unserer Kunden führen, für die letztlich der Lieferant im Wege des Rückgriffs einstehen muss.

9.e) Vorauslieferungen, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, können wir zurückweisen.

10. Versand, Gefahrenübergang

10.a) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Bestellgegenstände sachgerecht verpackt per Post, Bahn oder LKW zu



spedieren. Zur Verzollung erforderliche Unterlagen sind so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine zügige Abwicklung gewährleistet ist. Mehrkosten und Schaden, die durch nicht sachgerechte Verpackung oder durch eine Verletzung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

10.b) Jeder Sendung sind zwei Lieferscheine beizufügen, in welchen unsere Bestellnummer, unsere Artikelbezeichnung, die Stückzahl, das Brutto- und Nettogewicht und das Bestelldatum aufzuführen sind. Falls der Lieferant die Versandpapiere nicht vorschriftsmäßig zustellt, lagern die Waren bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für daraus sich ergebende Verzögerungen in der Bearbeitung hat kdg nicht einzustehen.

10.c) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Übergabe des Bestellgegenstandes an dem vereinbarten Bestimmungsort; dies gilt unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den INCOTERMS.

10.d) Es ist Sache des Lieferanten, die Ware zu Transportzwecken so zu schützen, dass diese unbeschädigt bei uns einlangt. Der Lieferant haftet unabhängig vom Verschulden für Transportschäden. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet ebenfalls der Lieferant.

10.e) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche qualitätsrelevanten Merkmale zu überprüfen und uns nur solche Ware anzubieten, die über ausreichende Sicherheiten verfügt.

11. Übergang des Eigentums

Mit der Übergabe geht das Eigentum an dem Bestellgegenstand auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten ist ausgeschlossen.

12. Rechnungen, Zahlung

12.a) Rechnungen sind unter der Angabe der Bestellnummer von kdg und des Bestelldatums uns unverzüglich nach Versand gesondert und in doppelter Ausfertigung zuzustellen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aufweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

12.b) Soweit nicht anders vereinbart, leisten wir Zahlung am Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats. Maßgebend für die Zahlungs- und Skontofrist ist der Tag des Eingangs der Rechnung bei kdg. In Zahlungsverzug geraten wir erst nach schriftlicher Mahnung durch den Lieferanten; der Verzugszins entspricht dem üblichen Bankdiskontsatz am Erfüllungsort, höchstens jedoch 5% p.a. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung verpflichtet uns zur Zahlung. Hat der Lieferant Mängel zu verbessern oder vereinbarte Dokumente nachzubringen, so erfolgt die Zahlung erst am Ende des darauffolgenden Monats, in welchem die Mängelverbesserung bzw. die Dokumentennachbringung erbracht wurde.

12.c) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Lieferdatum.

12.d) Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung bzw. der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf allenfalls zustehende Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz.

12.e) Wir behalten uns die Verrechnung mit Gegenforderungen jeder Art vor. Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

13. Qualität

13.a) Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen.

13.b) Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

14. Mängel der Lieferung / Gewährleistung

14.a) Mängel der Lieferung werden wir rügen, sobald uns dies nach einer im üblichen Geschäftsgang tunlichen Prüfung möglich ist; eine diesbezügliche Friststellung des Lieferanten erkennen wir nicht an. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

14.b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung, solange nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Eine Mängelrüge ist während der ganzen Gewährleistungsfrist zulässig. Mit einer Instandstellung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungs- und Rügefrist erneut zu laufen.

14.c) Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, zu denen auch die Nichteinhaltung garantierter Eigenschaften zählt, hat der Lieferant nach unserer Wahl, entweder durch für uns unentgeltliche (einschließlich Nebenkosten)



Instandstellung oder durch Ersatzlieferung frei vereinbarten Bestimmungsort zu beseitigen. Unser Lieferant hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Fracht-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten selbst zu tragen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Daneben behalten wir uns einen Anspruch auf Schadenersatz vor.

14.d) Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Wir werden ihn dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.

14.e) Wir sind berechtigt an uns herangetragene Kosten und Folgekosten durch unsere Kunden, die durch Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Bestellgutes verursacht wurden (sog. Mangelfolgeschäden), an den Lieferanten weiterzubelasten.

14.f) Eine Einschränkung der gesetzlichen außervertraglichen Haftung des Lieferanten erkennen wir nicht an.

15. Produkthaftung

15.a) Der Lieferant wird kdg hinsichtlich Produkthaftpflichtansprüchen, welche auch nur teilweise auf von ihm gelieferte Waren zurückzuführen sind, völlig schad- und klaglos halten. Alle aus diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen und Maßnahmen zur Schadensverhütung wie z. B. Rückrufkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

15.b) Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, kdg unverzüglich eine diesbezügliche Mitteilung zukommen zu lassen.

16. Rechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und Benutzung des Bestellgegenstandes Rechte Dritter - wie Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte - nicht verletzt. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung dinglicher oder sonstiger Rechte, z.B. gewerblicher Schutzrechte, in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns allen daraus entstandenen Schaden, einschließlich Prozesskosten, zu ersetzen.

17. Konventionalstrafe

Ist im Einzelvertrag eine Konventionalstrafe vereinbart und liegen gemäß dem Einzelvertrag die Voraussetzungen vor, bei deren Eintritt diese zu zahlen ist, so sind wir berechtigt, die Konventionalstrafe zusätzlich zur Erfüllung des Vertrages zu verlangen; dies gilt auch dann, wenn wir die Erfüllung vorbehaltlos annehmen. Die Konventionalstrafe ist zu zahlen, unabhängig davon, ob uns ein Schaden erwachsen ist. Ansprüche auf Ersatz eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleiben unberührt.

18. Verschwiegenheitspflicht

Alle dem Lieferanten mittelbar oder unmittelbar zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Daten von kdg oder von Dritten, deren sich kdg zur Erfüllung des Vertrages bedient, sind Geschäftsgeheimnisse von kdg. Der Lieferant ist zur strengsten Verschwiegenheit über die ihm zur Kenntnis gebrachten Daten und sonstigen Informationen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat der Lieferant auch seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schriftlich aufzuerlegen.

19. Haftung

Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant für jedes eigene Verschulden und für jedes Verschulden seiner Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich auf alle mittelbaren und unmittelbaren Personen- und Sachschäden, insbesondere auch auf den entgangenen Gewinn.

20. Kündigung und Rücktritt

kdg ist berechtigt unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.



21. Ergänzende Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen

Ergänzend zu den einzelnen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Beschränkung der gesetzlichen, vertraglichen oder außervertraglichen Haftung des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

22. Teilunwirksamkeit

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.a) Erfüllungsort für Lieferungen ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Sitz.

23.b) Gerichtsstand ist der Sitz des für uns allgemein zuständigen Gerichts. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23.c) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

© kdg / 06-2003